

Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnmobilstellplatz Brigachinsel"

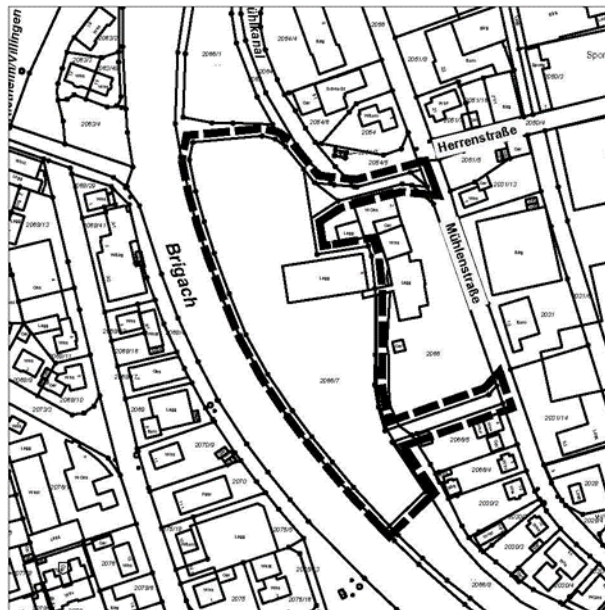
im Stadtbezirk Villingen

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2024 den Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz Brigachinsel" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Klein Eschle" und "Klein Eschle, Änderung" teilweise überplant.

Das Plangebiet mit ca. 1,28 ha liegt auf der Brigachinsel im Stadtbezirk Villingen, westlich der Mühlenstraße. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich die Flurstücke Nr. 2067 teilweise, 2066/7, 2066 teilweise, 2065 teilweise.



Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Wohnmobilstellplatzes umgesetzt werden, um somit den Standort als touristische Region mit einem weiteren Angebot zu stärken.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil sowie Begründung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 25. Oktober 2024

Jürgen Roth
Oberbürgermeister